

Anwendung des neuen Grundsatz II gemäß § 11 KWG auf Autobanken

Sie haben mich darüber unterrichtet, dass die Anwendung des neuen Grundsatz II (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes vom 25. November 1998; BAnz. S. 16985 - nachfolgend auch kurz als "GS II" bezeichnet) spätestens ab dem 1. Juli 2000 bei den Autobanken voraussichtlich zu erheblichen Schwierigkeiten führen wird, weil der auf die durchschnittlichen Gegebenheiten ausgerichtete Liquiditätsgrundsatz den bei Autobanken anzutreffenden Besonderheiten nicht hinreichend Rechnung trägt. Sie haben Argumente für eine Sonderregelung für Autobanken im Grundsatz II vorgetragen, denen ich mich nach eingehender Prüfung und nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank nicht verschließen möchte. Deshalb bin ich damit einverstanden, wenn die Autobanken bei der Anwendung von Grundsatz II abweichend von den allgemeinen Anrechnungsprinzipien in Bezug auf nachstehend genannte Punkte wie folgt verfahren:

I.

Berücksichtigung vorzeitiger Ablösungen

Bei der Anrechnung der Forderungen an Kunden im ersten Laufzeitband (täglich fällig bis zu einem Monat Restlaufzeit) darf ein Zuschlag in Höhe von 25 v.H. derjenigen Zahlungseingänge aus der Kundenfinanzierung berücksichtigt werden, die die meldende Autobank während des auf den jeweiligen Meldestichtag folgenden Kalendermonats erwartet. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Kundenfinanzierung von Autobanken neben den planmäßigen Rückzahlungen im nennenswerten Umfang vorzeitige Ablösungen erfolgen, die die kurzfristig zu erwartenden Zahlungseingänge und damit die Liquiditätslage der Autobanken beträchtlich erhöhen. Der Zuschlagssatz in Höhe von 25 v.H. beruht auf mehrjährigen Erfahrungswerten der Autobanken.

Anrechnung der Tagesgelder in Höhe von 40 v.H. der betreffenden Buchwerte

Abweichend von der allgemeinen Erfassungssystematik dürfen die bei anderen Kreditinstituten aufgenommenen Tagesgelder der Autobanken in Höhe von 40 v.H. der jeweiligen Buchwerte als täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfasst werden (Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 GS II). Diese Zahlungsverpflichtungen sind dann nicht unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 GS II) zu berücksichtigen.

Die abweichende Behandlung von Zahlungsverpflichtungen der Autobanken aus aufgenommenen Tagesgeldern ist gerechtfertigt, weil einerseits die Aktivseite von

Autobanken infolge der großen Bedeutung des Mengengeschäftes in der Endkundenfinanzierung sowie der Händlerfinanzierung zum überdurchschnittlich hohen Anteil aus kurzfristigen Forderungen besteht und außerdem starken täglichen Schwankungen unterworfen ist, andererseits den Autobanken, die zum überwiegenden Teil nicht als Monetäre Institute eingestuft werden, mangels Geschäftspartnereigenschaft die Refinanzierungsmöglichkeiten beim Europäischen System der Zentralbanken (EZB) - insbesondere die Spitzenrefinanzierungsfazilitäten - nicht zur Verfügung stehen. Traditionell nutzen Autobanken deshalb für Zwecke des Ausgleichs der Spitzenbeträge bei der Refinanzierung den Interbankengeldmarkt im Wege der Aufnahme von Tagesgeldern. Angabegemäß werden die Gelder ausschließlich auf Initiative der Autobanken disponiert.

Die Anrechnung der Tagesgelder der Autobanken als täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist zudem vertretbar: Langjährige Praxis zeigt, dass der überwiegende Teil der Tagesgelder systematisch prolongiert wird. Der Bodensatz ist so hoch zu veranschlagen, dass bei einer Anrechnung der Zahlungsverpflichtungen aus besagten Tagesgeldern unter den Passiva mit täglicher Kündigungsfrist das im Normalfall bestehende Abrufisiko bei weitem überschätzt wird. Neben dem hohen Bodensatz kommt hinzu, dass die Autobanken Tagesgelder im Rahmen von festen Geschäftsbeziehungen zu mehreren Refinanzierungsbanken aufnehmen, weshalb die Wahrscheinlichkeit eines Abrufs der gesamten Summe der Gelder zu einem Zeitpunkt als gering veranschlagt werden kann.

Es liegen mir keine Anzeichen dafür vor, dass Autobanken die in Rede stehende Anrechnungserleichterung zum Abschluss bankaufsichtlich unerwünschter Karussellgeschäfte zu nutzen beabsichtigen (Ausnutzung unterschiedlicher Anrechnungssätze für Tagesgeld unter den Zahlungsmitteln einerseits und Zahlungsverpflichtungen andererseits im Grundsatz II mit dem Ziel einer Anhebung der Liquiditätskennzahl ohne nachhaltige Verbesserung der Liquiditätslage). Um diesbezüglich sicherzugehen, werden die Abschlussprüfer der betroffenen Autobanken gebeten, im Rahmen ihrer Darstellung der Liquiditätslage nach § 26 Prüfungsberichtsverordnung auf diesen Gesichtspunkt besonders zu achten.

Obige Erleichterungen gelten ausschließlich für Autobanken, die mir gegenüber den Nachweis erbracht haben, dass die vorstehend erwähnte Sonderbehandlung im Grundsatz II von Autobanken gerechtfertigt und vertretbar ist. Eine Lösung besagter Schwierigkeiten, auf die bereits zuvor hingewiesen worden war, wurde seinerzeit zurückgestellt, um die Fertigstellung des neuen Grundsatz II vor Jahresende 1998 nicht zu gefährden.

II.

Außerdem wurden von Ihrer Seite Fragen zur Anwendung des neuen Grundsatzes II aufgeworfen, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

Anrechnung von Forderungen und Wechseln, auf die Einzelwertberichtigungen (EWB) gebildet worden sind, ohne dass aktuelle Leistungsstörungen vorliegen

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 GS II sind solche Forderungen und Wechsel als Zahlungsmittel nicht anzurechnen, auf die EWB bei Vorliegen aktueller Leistungsstörungen gebildet worden sind. Nach den diesbezüglichen "Erläuterungen" I 5 - A 33 - 2/96 vom 25. November 1998 (Seite 18) kann von Leistungsstörungen regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung mehr als einer Rate im Verzug ist oder wenn mindestens eine Mahnung seitens des Instituts erfolgt ist. Hintergrund für diese Öffnungsklausel ist die Praxis der insbesondere im Ratenkreditgeschäft tätigen Institute, EWB im Rahmen automatisierter Verfahren zu bilden, ohne dass die Kredite, auf die sich die EWB beziehen, tatsächlich leistungsgestört und damit ausfallgefährdet sein müssen. In diesem Zusammenhang ist von Praktikern darauf hingewiesen worden, dass Banken mitunter Mahnungen bereits in einem frühzeitigen Stadium verschicken, wenn der Rückstand eine Rate noch nicht übersteigt. Um eine solche Praxis, die offenkundig in erster Linie dem Vorsichtsprinzip folgt, nicht zu behindern, bin ich bis auf weiteres damit einverstanden, dass die im Ratenkreditgeschäft tätigen Institute von einer Leistungsstörung erst dann ausgehen, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung mehr als einer Rate im Verzug ist oder wenn mindestens eine Mahnung seitens des Instituts bei gleichzeitigem Verzug von mehr als einer Rate erfolgt ist. Bestehen beim einzelnen Kredit allerdings deutliche Anzeichen für das Vorliegen einer Leistungsstörung, ist bei Anrechnung der betreffenden Forderungen und Wechsel als Zahlungsmittel im Grundsatz II in keinem Fall gerechtfertigt.

Forderungen an Kunden mit unbestimmter Laufzeit

Forderungen an Kunden mit unbestimmter Laufzeit können wegen der fehlenden Restlaufzeitenbestimmung den Zahlungsmitteln im Grundsatz II generell nicht zugerechnet werden. Sofern die betreffenden Kredite allerdings wie Kontokorrentkredite behandelt werden, dürfen diese als Zahlungsmittel dem ersten Laufzeitband zugeordnet werden ("Erläuterungen" zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Seite 16). Unter welchen Umständen eine Einstufung solcher Kredite als Kontokorrentkredite erfolgen kann, ist im Grundsatz II nicht geregelt; dies obliegt vielmehr der eigenverantwortlichen Entscheidung des jeweiligen Instituts unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften.

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)

I 5 - A 34 - 18/99

Berlin, den

3. April 2000